St. Sebastianus Jägercorps 1883



Satzung

Satzung des St. Sebastianus Jägercorps 1883

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Das Jägercorps wurde am 14.12.1883 gegründet. Es führt den Namen "St. Sebastianus Jägercorps 1883" (nachstehend Jägercorps genannt). Das Jägercorps ist eine Vereinigung von christlichen Männern.
- 2. Das Jägercorps ist Mitglied der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Düsseldorf-Hamm e.V. und bildet innerhalb der Bruderschaft eine selbständige Gesellschaft mit eigenem Vorstand und eigenem Rechnungswesen. Es hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- 3. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.11. eines Jahres und endet am 31.10. des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck

- 1. Das Jägercorps verpflichtet sich zur Einhaltung der Statuten der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Düsseldorf-Hamm e.V. und beteiligt sich aktiv an den von der Bruderschaft festgelegten Veranstaltungen.
- 2. Das Jägercorps widmet sich der Förderung und Pflege des Schützenbrauchtums. In diesem Zusammenhang ist es auch Ausrichter eigener Veranstaltungen.

§ 3 Mitglieder

- 1. Das Jägercorps hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder, die als passive Mitglieder bezeichnet werden.
- 2. Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch die Aufnahme in das Jägercorps.
- 3. Ordentliche Mitglieder, die sich um das Jägercorps besondere Verdienste erworben haben, können von der Generalversammlung mit Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 4. Bei den passiven Mitgliedern handelt es sich um natürliche Personen, die das Jägercorps durch eine jährliche Geldzuwendung in selbst zu bestimmender Höhe unterstützen. Die passiven Mitglieder nehmen nicht aktiv am Vereinsleben teil. Sie unterliegen nicht der Satzung des Jägercorps und haben auch kein Teilnahmerecht in der Mitglieder- und Generalversammlung.

§ 4 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Jägercorps kann jede unbescholtene männliche Person christlichen Glaubens werden, die mindestens 15 Jahre alt ist. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Jägercorps zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung oder Generalversammlung mit einfacher Mehrheit. Eine Blockwahl ist zulässig.
- 2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss zur Aufnahme.
- 3. Die Aufnahme in die St. Sebastianus Schützenbruderschaft Düsseldorf-Hamm e.V. sowie die Anerkennung der Satzung und der Geschäftsordnung des Jägercorps sind Grundvoraussetzungen für eine Mitgliedschaft.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung (Austritt) und Ausschluss.
- 2. Das Mitglied kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist seine Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- 3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es durch sein Verhalten gegen die Interessen des Jägercorps verstößt oder in anderer Weise die Zwecke des Jägercorps gefährdet, die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder trotz mehrmaliger Zahlungsaufforderung mit Beiträgen im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit. Das betroffene Mitglied darf sich zwar vorher zu den Vorwürfen äußern, aber nicht an der Abstimmung teilnehmen.
- 4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind vom Jägercorps ausgehändigte Ausrüstungsgegenstände zurückzugeben.
- 5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Jägercorps. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihnen nicht zu. Geleistete Beiträge können nicht rückverlangt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder und der Ehrenmitglieder

- Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a) an allen Veranstaltungen des Jägercorps teilzunehmen.
 - b) in der Mitgliederversammlung und in der Generalversammlung ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht auszuüben.

- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) möglichst an allen Veranstaltungen des Jägercorps teilzunehmen, insbesondere an den Umzügen während des Schützenfestes.
 - b) die Satzung zu beachten und Beschlüsse der Mitglieder- und Generalversammlung sowie Anordnungen der Zugführung zu befolgen.
 - c) den Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten.
 - d) Ehrenpflicht aller Mitglieder ist die Teilnahme an der Beerdigung verstorbener Kameraden.
- 3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Davon ausgenommen sind etwaige Zahlungsrückstände.

§ 7 Beiträge und Umlagen

Die Höhe des Jahresbeitrages und die Erhebung von Umlagen werden von der Generalversammlung mit Stimmenmehrheit festgelegt.

§ 8 Art der Ehrungen

- 1. Das Jägercorps ehrt langjährige Mitglieder durch
 - a) Ehrenzeichen,
 - b) Ehrengaben.
- 2. Ordentlichen Mitgliedern, die sich in besonderer Weise um das Jägercorps verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden (siehe auch § 3 Nr. 3).

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Generalversammlung,
- c) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet in regelmäßigen Abständen statt. Sie regelt die Arbeit und Belange des Jägercorps und soll ferner die traditionellen Werte der Gemeinschaft und Kameradschaft festigen.

- 2. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit über alle Angelegenheiten des Jägercorps entscheiden, soweit sie nicht der Zuständigkeit der Generalversammlung vorbehalten sind.
- 3. Jede ordnungsgemäß vom Vorstand einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
 - Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt
- 4. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

§ 11 Generalversammlung

- Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Jägercorps. Ihr sind insbesondere vorbehalten
 - a) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer,
 - b) die Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - c) die Bestellung der Kassenprüfer,
 - d) die Satzungsänderung.
- 2. Die ordentliche Generalversammlung findet gegen Ende eines jeden Geschäftsjahres statt. Der Vorstand hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe des Versammlungsortes alle Mitglieder schriftlich einzuladen. Die Einladung kann per Brief oder E-Mail erfolgen.
- 3. Anträge zu Änderungen der Satzung sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung bekanntzugeben und müssen daher dem Vorstand 4 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden.
- 4. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Geschäftsbericht
 - b) Kassenbericht
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen zum Vorstand
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes

- 5. Die Generalversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder von einem anderen vom Vorstand zu bestimmenden Vorstandsmitglied geleitet.
- 6. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
 - Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- 7. Für eine Änderung oder Neufassung der Satzung ist ausschließlich die Generalversammlung zuständig. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- 8. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- 9. Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn im Interesse des Jägercorps grundlegende Entscheidungen zu treffen sind.
 - Außerordentliche Generalversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 12 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem 1. Kassierer,
 - dem 2. Kassierer,
 - dem 1. Schriftführer,
 - dem 2. Schriftführer.
- 2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 1 Jahr durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Mit dem Ablauf der Amtszeit endet das Vorstandsamt automatisch. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 - a) Für die Durchführung der Wahl des 1. Vorsitzenden wird von der Generalversammlung ein Wahlleiter ernannt.
 - b) Für die weiteren Wahlen zur Neubesetzung der verbleibenden Vorstandsposten ist dann der neu gewählte 1. Vorsitzende zuständig.

3. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist aufgrund eines 2/3 Mehrheitsbeschlusses der Generalversammlung oder einer außerordentlichen Generalversammlung möglich.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- 1. Der 1. Vorsitzende ist der offizielle Repräsentant des Jägercorps. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlungen und die Generalversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes. Der 2. Vorsitzende entlastet den 1. Vorsitzenden bei seinen Aufgaben und vertritt ihn im Fall dessen Verhinderung.
- 2. Der 1. Kassierer trägt die Gesamtverantwortung für das Finanzwesen des Jägercorps. Der 2. Kassierer entlastet den 1. Kassierer bei seinen Aufgaben und vertritt ihn im Fall dessen Verhinderung.
 - a) Der Kassierer hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren.
 - b) Der Kassierer hat den Jahresabschluss zu erstellen und gegenüber der Generalversammlung über die Einnahmen und Ausgaben in Form eines Kassenberichtes Rechnung zu legen.
 - c) Der Kassierer ist verpflichtet, den Kassenprüfern vor der Generalversammlung Einsicht in die für das Berichtsjahr maßgebenden Kassenunterlagen zu geben und die für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, im Rahmen einer Vorstandssitzung Auskünfte über die Vermögenslage des Jägercorps zu erteilen.
- 3. Der 1. Schriftführer trägt die Gesamtverantwortung für das Schriftwesen des Jägercorps. Der 2. Schriftführer entlastet den 1. Schriftführer bei seinen Aufgaben und vertritt ihn im Fall dessen Verhinderung.
 - a) Der Schriftführer führt das Protokoll bei der Mitgliederversammlung und der Generalversammlung. Ferner erstellt er Berichte über die Veranstaltungen des Jägercorps.
 - b) Der Schriftführer hat nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstellen und der Generalversammlung vorzulegen.
 - c) Der Schriftführer ist zuständig für die Mitgliederverwaltung sowie für die Archivierung der Geschäftsberichte und wesentlicher Schriftstücke.
 - Einladungen und Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen vorzugsweise auf elektronischem Wege, ansonsten schriftlich per Brief.
 - d) Der Schriftführer darf zur Erfüllung seiner Aufgaben elektronische Informationsund Speichermedien benutzen.

§ 14 Kassenprüfer

- 1. Zum Zweck der Prüfung des Jahresabschlusses werden von der Generalversammlung 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt, Die Wahl erfolgt nach dem Rotationsverfahren, so dass jeweils 1 Kassenprüfer jährlich zu wählen ist.
- 2. Die Kassenprüfer müssen Vereinsmitglieder sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 3. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, vor der ordentlichen Generalversammlung eine eingehende Prüfung der Belege, Kontostände und des Jahresabschlusses (Kassenbuch) vorzunehmen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Generalversammlung mitzuteilen. Es ist ausreichend, wenn nur ein Kassenprüfer den Prüfbericht vorträgt.
- 4. Der Bericht der Kassenprüfer ist Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Bataillon

- 1. Das Jägercorps stellt in der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Düsseldorf-Hamm e.V. seit seiner Gründung ein eigenes Bataillon. Das uniformierte Jägercorps steht bei allen offiziellen Festumzügen unter der Leitung eines Majors.
- 2. Der Major ist verantwortlich für ein ordnungsgemäßes Verhalten der Offiziere. Er wird unterstützt von 2 Offizieren als Adjutanten (Dienstgrad: Oberleutnant). Diese 3 Offiziere sind beim Schützenfest traditionell beritten.
- 3. Bei Abwesenheit des Majors übernimmt der 1. Hauptmann dessen Aufgaben.
- 4. Der 1. Hauptmann sorgt für einen reibungslosen Ablauf der Festumzüge. Bei Abwesenheit tritt der 2. Hauptmann an seine Stelle.
- 5. Der Spieß (Dienstgrad: Feldwebel) ist für die Disziplin während der Festumzüge verantwortlich.

§ 16 Fahnengruppe

Die Fahnengruppe setzt sich zusammen aus dem Fähnrich (Dienstgrad: Oberleutnant) und 2 Fahnenoffiziere (Dienstgrad: Leutnant) und nimmt an allen offiziellen Veranstaltungen des uniformierten Jägercorps teil.

§ 17 Offiziere

1. Im Hinblick auf die Verantwortung und die besonderen Anforderung an das Amt werden die Offiziere und der Spieß von der Mitgliederversammlung oder der or-

dentlichen Generalversammlung mit einfacher Mehrheit auf unbestimmte Zeit gewählt.

- 2. Die Amtszeit endet durch Tod, Amtsniederlegung (Rücktritt) und Abberufung.
- 3. Eine Abberufung kann nur durch die Mitgliederversammlung oder die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- 4. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

§ 18 Züge

- 1. Für die Auflösung von Zügen oder die Gründung von neuen Zügen ist der Vorstand zuständig.
- 2. Jeder Zug muss einen Zugführer haben. Der Zugführer wird von den Mitgliedern des Zuges mit einfacher Mehrheit auf unbestimmte Zeit gewählt. Eine Neuwahl ist jederzeit möglich.

§ 19 Geschäftsordnung

- 1. Die Geschäftsordnung regelt die Aufgaben und Aktivitäten des Jägercorps und wird von der Mitgliederversammlung oder der Generalversammlung erstellt.
- 2. Die Geschäftsordnung ist kein Bestandteil der Satzung.

§ 20 Datenschutz

- Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern personenbezogene Daten erhoben. Die mit dem Beitritt eines Mitgliedes aufgenommenen Informationen werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Weitergabe von Daten an Dritte erfolgt nur, soweit es zur Erfüllung der Zwecke des Jägercorps erforderlich ist. Eine Datenweitergabe an Dritte aus kommerziellen Gründen ist ausgeschlossen.
- 2. Das Jägercorps veröffentlicht Namen und Bilder seiner Mitglieder auf seiner Internetseite. Jedes Mitglied hat jederzeit die Möglichkeit, ohne Begründung einer Veröffentlichung von Namen und Bildern ganz oder teilweise zu widersprechen. Der Widerspruch ist dem Vorstand formlos anzuzeigen. Ab Zugang unterbleibt die Veröffentlichung und der Name und vorhandene Fotos werden von der Website entfernt.

§ 21 Auflösung des Jägercorps

- 1. Über die Auflösung des Jägercorps entscheidet eine außerordentliche Generalversammlung.
 - a) Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - b) In der Einladung ist auf die Befugnis der Versammlung und die Auflösungsbedingungen hinzuweisen
- 2. Die außerordentliche Generalversammlung beschließt unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt gegebenen Umstände auch über die Verwendung des nach der Auflösung vorhandenen Vermögens (Sachwerte und Geldmittel) des Jägercorps.
 - a) Die Generalversammlung ist bei der Verwendung des Vermögens des Jägercorps grundsätzlich frei in ihrer Entscheidung.
 - b) Eine Ausschüttung des Geldvermögens an die Mitglieder des Jägercorps ist jedoch ausgeschlossen.
- 3. Die Abwicklung erfolgt durch den amtierenden Vorstand, sofern die außerordentliche Generalversammlung nichts anderes beschließt.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Versammlung vom 05.04.2014 in Kraft. Mit diesem Tag verliert die bisherige Satzung einschließlich der Ergänzungen ihre Gültigkeit.

Düsseldorf, 05.04.2014

Der Vorstand

1. Vorsitzender Josef Andree

2. Vorsitzender Herbert Tomm

1. Kassierer Heinz-Josef Konen

2. Kassierer Heinz-Peter Reingen

1. Schriftführer Josef Piel

2. Schriftführer Robert Pottgüter

